

Breslauer Zeitung.



Mittheilung über den Abonnementpreis. In Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnen. 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 50 Pf., Anfertigungsgeld für den Raum einer sechsseitigen Petit-Zeile 20 Pf., Restante 50 Pf.

Expedition: Serrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 293. Mittag-Ausgabe.

Siebenundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Mittwoch, den 28. April 1886.

Deutschland.

Durch das Gesetz, betreffend die Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Böden eingehen, an die Communalverbände, vom 14. Mai v. J. (S. 128), sind die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 dem preussischen Staatshaushalte zufliessenden Einnahmen aus dem Ertrage der Getreide- und Viehhöfe, abzüglich eines Betrags von 15 Millionen Mark, zur Ueberweisung an die Kreise (Land- und Stadtkreise) und in den Hohenzollernschen Landen an die Gemeinden bestimmt worden.

In Ausführung dieses Gesetzes bemerken wir ergebens Folgendes:
Zu § 1. Bei dem Umfange der vorzunehmenden Abrechnungsarbeiten läßt sich die Ermittlung und Feststellung der den einzelnen Kreisen zufallenden Anttheile an den überwiesenen Beträgen aus dem jedesmaligen Vorjahre frühestens im Monat Juni beziehungsweise Juli bewirken. Erst zu diesem Zeitpunkte wird daher auch die Ueberweisung, zum ersten Male also für das abgelaufene Jahr im Monat Juni oder Juli d. J., erfolgen können.

Nach § 2 haben in denjenigen Landestheilen, in welchen Kreisaußschüsse nicht bestehen, die Kreisräthe zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse über die Verwendung der ihnen zu überweisenden Beträge Commissionen unter dem Vorsitz des Landraths einzusetzen. Um Verzögerungen in der Beschlußfassung zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, in den betreffenden Provinzen schon jetzt mit der Bildung der in Rede stehenden Commissionen vorzugehen, wobei den Kreisräthen zu empfehlen sein wird, nicht nur über die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen und ihrer Stellvertreter, sondern auch über die Amtsdauer derselben, welche letztere auf drei bis sechs Jahre zu begrenzen sein dürfte, Bestimmung zu treffen.

Gemäß § 3 soll bis zu der in Absatz 2 vorgesehene Revision die Verteilung der überwiesenen Summen auf die einzelnen Kreise zu zwei Dritteln nach dem Maßstabe des Stolls an Grund- und Gebäudesteuer des Jahres 1885/86 unter Hinzurechnung der fiktiven Grund- und Gebäudesteuer, soweit solche nach den Grundbüchern der Kreisordnung vom 13. December 1872 durch Zuschläge zu den Kreissteuern herangezogen werden kann, und zu einem Drittel nach der durch die Volkszählung vom 1. December 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung erfolgen. In gleicher Weise hat gemäß § 4 Absatz 3 eine etwaige Untervertheilung zu geschehen. Die Ermittlung der fiktiven Grund- und Gebäudesteuer für diejenigen Liegenschaften und Gebäude, welche nicht zu dem gemäß §§ 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. December 1872 von den Kreisräthen freigegebenen Liegenschaften und Gebäuden gehören, ist inwieweit auf Grund der von mir, dem Finanzminister, erlassenen Circular-Bestimmung an die königlichen Regierungen vom 18. November v. J. bewirkt worden, so daß es bezüglich dieses Punktes weiterer Anordnungen nicht bedarf. Was dagegen die Bevölkerungsziffer betrifft, so werden aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem Zeitpunkt der Vertheilung der Ueberweisungssummen die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December v. J. noch nicht durchweg festgestellt sein, und es werden in Folge dessen möglicherweise der Vertheilung die provisorisch festgestellten Zahlen unter Vorbehalt eines etwa erforderlichen Ausgleiches für das nächste Jahr zu Grunde gelegt werden müssen. Im Uebrigen ist mit Rücksicht auf hierüber laut gewordene Zweifel an dieser Stelle zu erwähnen, daß unter Civilbevölkerung nicht die Wohnbevölkerung, sondern die ermittelte ortsanwendende Bevölkerung abzüglich der activen Militärpersonen zu verstehen ist.

Der § 4 trifft vorbehaltlich des Erlasses eines die Verwendungszwecke endgültig regelnden Gesetzes über die Verwendung der überwiesenen Summen Bestimmung.

Dabei ist in Absatz 1 der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß über die Ueberweisungsbeträge zunächst zur Erfüllung solcher Aufgaben verfügt werden muß, für welche Seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern oder durch directe Gemeindesteuern aufgebracht werden. Werden zu diesem Zwecke die betreffenden Summen überhaupt nicht oder nicht voll in Anspruch genommen, so können dieselben nach Abs. 2 in den Landkreisen durch Beschluß des Kreisrathes zur Entlastung der Schulverbände und zur Gewährung von Beihilfen an Ortsarmenverbände verwandt werden.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so muß nach Absatz 3 die Untervertheilung der verfügbaren Beträge auf die Stadt- und Landgemeinden des Kreises, beziehungsweise Gutsbezirke, erfolgen.

Im Einzelnen ist zu diesen Vorschriften und zwar zunächst zum Absatz 1 zu bemerken, daß in demselben kein Unterschied gemacht wird, ob die betreffenden Abgaben für die eigenen Zwecke des Kreises selbst oder von dem Kreise für die Zwecke anderer Verbände erhoben werden. Dementsprechend fallen insbesondere auch die in Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 3. März 1871 (Gesetz-Samm. S. 130 ff.) auf die Kreise vertheilten Kosten des Landarmenwesens unter diejenigen Aufgaben, zu deren Erfüllung gemäß Absatz 1 die Ueberweisungsbeträge verwendet werden müssen. Das Gleiche gilt im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 von den Provinzialabgaben, die nach § 108 a. a. D. den Charakter von Kreisabgaben an sich tragen. Auch in den Provinzen Posen, Westfalen und Schleswig-Holstein sind nach den vorliegenden Materialien die Ausschreibungen der Provinzialverbände — mit Ausnahme der Kosten der Provinzial-Landtage in den beiden erstgenannten Provinzen, für welche besondere Bestimmungen gelten, — im Allgemeinen als Lasten der Kreise anzusehen, und nur in der Rheinprovinz hat bisher ein abweichendes Verhältniß obgewaltet.

Durch einen inzwischen gefaßten Beschluß des Provinzial-Landtages soll indessen dasselbe dahin abgeändert werden, daß fortan ebenfalls die Kreise als solche die Provinzialumlagen zu tragen haben. Für den Fall, daß der in Rede stehende Beschluß die noch ausstehende Allerhöchste Genehmigung erhält, werden daher letztere auch hier eventuell aus den Ueberweisungsbeträgen zu entnehmen sein. Abgesehen hiervon ist in Bezug auf die im § 4 Absatz 1 gegebenen Bestimmungen darauf aufmerksam zu machen, daß zwar den Kreisen und Gemeinden die Verfügung über die Ueberweisungsbeträge innerhalb des durch diese Bestimmungen gezogenen Rahmens frei steht und daß ihrer Beschlußfassung insbesondere überlassen bleiben muß, zu Gunsten welcher Aufgaben, beziehungsweise für welche zur Erfüllung derselben dienenden Ausgaben dieselben verwendet werden sollen. Hierbei ist indessen daran festzuhalten, daß das Gesetz lediglich darauf gerichtet ist, den Abgabepflichtigen eine Erleichterung zu gewähren, daß es aber außerhalb seiner Zwecke liegt, in der Art der Bestimmung Änderungen herbeizuführen. Es würde daher mit demselben in Widerspruch stehen und als unzulässig zu bezeichnen sein, wenn die Verwendung dergestalt erfolgen sollte, daß durch dieselbe das in einem Kreise oder in einer Gemeinde bestehende Abgabensystem einseitig modificirt wird. In denjenigen Fällen, in welchen die Abgaben durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, sind in Folge dessen die Ueberweisungsbeträge, falls dieselben nicht zur Befreiung des gesamten Abgabebetrages ausreichen, auf die verschiedenen Zuschläge nach dem gleichen Verhältnisse, nach welchem die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen belegt sind, pro rata in Anrechnung zu bringen, und in derselben Weise ist zu verfahren, wenn für bestimmte Kreisrichtungen, wie beispielsweise für den Bau und die Unterhaltung von Chausséen, einzelne Theile des Kreises gegenüber dem Gesamtkreise höher belastet sind. Auch in diesem Falle sind, vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlußfassung unter Befreiung der zuständigen Instanzen, die Ueberweisungssummen stets nach gleichem Verhältnisse auf die von dem ganzen Kreise zu entrichtenden Abgaben und auf die Vertheilungsbeträge zu vertheilen.

Soweit die überwiesenen Summen nach Absatz 1 nicht Verwendung finden, können dieselben nach Absatz 2, wie bereits erwähnt, durch Beschluß des Kreisrathes zur Entlastung der Schul- beziehungsweise engeren Communalverbände hinsichtlich der Schullasten, sowie zur Gewährung von Beihilfen an die Ortsarmenverbände, in soweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind, unter Gleichstellung beider Zwecke verwandt werden. Es muß als besonders wünschenswert bezeichnet werden, und es ist daher hierauf speciell hinzuwirken, daß die Vertheilungen der

betreffenden Kreise von dieser Befugniß insbesondere im Interesse der Erleichterung der Gemeinden in den Volksschulasten in thunlichst weitestem Umfange Gebrauch machen, und daß bei Zuwendungen zu diesem Zwecke vorzugsweise die minder wohlhabenden Schulverbände berücksichtigt werden. Soweit es sich um Beihilfen an Ortsarmenverbände handelt, werden dieselben in der Regel nur denjenigen Verbänden zu gemäßen sein, welche entweder in Folge ausnahmischer Verhältnisse, z. B. epidemischer Krankheiten, zu besonders hohen Aufwendungen nöthig sind, ohne daß gleichwohl die Voraussetzungen zu einem Eintreten des Landarmenverbandes gegeben sind; oder die für die bauernde Verbesserung des Armenwesens, namentlich zur Errichtung von Armenhäusern, größere Ausgaben beschließen sollten. Die Genehmigung der gefaßten Vertheilungsbeträge, welche mit Rücksicht auf die schwankende Höhe der Ueberweisungen stets auf ein Jahr zu beschränkt sein werden, liegt in den Kreisordnungs-Provinzen dem Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Provinzen der Regierung ob.

Was endlich den sonstigen Inhalt des § 4 betrifft, so ist nur noch hervorzuheben, daß in Bezug auf die in Absatz 3 und 4 vorgesehene Untervertheilung und demnachstige Verwendung der den Gemeinden für den Fall des Nichtaufstehens eines Beschlusses gemäß Absatz 2 zu überweisenden Beträge die bereits besprochenen allgemeinen Grundsätze Anwendung zu finden haben. In den Gutsbezirken werden demzufolge für die Verwendung der auf die Gutsbesitzer statutenmäßig zu vertheilenden Armenbeiträge in Betracht kommen. Beschwerden gegen die Nichtigkeit der Untervertheilung, welche durch die Kreisaußschüsse und Kreiscommissionen zu bewirken ist, sind gemäß Absatz 4 binnen zwei Wochen von der Ausgabe des die Untervertheilung veröffentlichenden Kreisblattes ab gerechnet, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde — Regierungs-Präsident bezw. Regierung anzubringen.

Zusatz für den Ober-Präsidenten zu Potsdam, sowie den Magistrat der Stadt Berlin.

Er Excellenz erlaube mir ganz ergebenst, gefälligst nach vorstehenden Anordnungen die Landräthe und Magisträte (Ersten Bürgermeister) der Stadtkreise mit weiterer Anweisung versehen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Kreisräthe nach demnächst erfolgter Ueberweisung der bezüglichen Anttheile ungehindert zur Beschlußfassung über die Verwendung der überwiesenen Beträge schreiten.

Zugleich ist es uns erwünscht, beifolgs Ausführung des im Eingange des § 4 gemachten Vorbehaltes über die gesetzliche Feststellung der definitiven Verwendungszwecke Ihre gutachtliche Ansicht darüber zu vernehmen, nach welchen Gesichtspunkten unter entsprechender Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Ihrer Leitung unterstellten Provinz die Vorschriften über die Verwendung der den Communalverbänden überwiesenen Beträge endgültig umzusetzen sein möchten. Er Excellenz wollen uns daher hierüber nach Anhörung der Regierungs-Präsidenten (beziehungsweise Regierungen) unter Befügung der bezüglichen Berichte bis zum 1. Juli d. J. gefälligst mit einer Äußerung versehen. Berlin, den 12. April 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer. Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Gohler. Der Finanz-Minister. v. Scholz.

Telegramme.

Aus Wolffs telegraphischem Bureau.

Rom, 27. April. Ein das heute veröffentlichte Auflösungsdecret begleitender Bericht der Minister zählt die durchgeführten Reformen auf. Er betont das vollständig consolidirte Gleichgewicht des Budgets in Folge der letzten Finanzmaßnahmen. Das schwierige Reformwerk konnte nicht beendigt werden ohne Meinungsverschiedenheiten, die sich bei dem Votum am 5. März kundgaben und die Reihen der Regierungsmaiorität sehr lichteteten. Zur Ausführung der unvollendeten Reformen sei eine Kraft notwendig, welche freie Regierungen in einer soliden, einträchtigen Majorität finden. Demnach sei der Appell an das Land nöthig, dessen Urtheil neuerdings den gesunden Sinn der dem Könige und den ruhmwürdigen Institutionen des Landes ergebende Bevölkerung bezeugen wird.

Rom, 27. April. Die „Gazzetta ufficiale“ veröffentlicht das Decret, durch welches die Deputirtenkammer aufgelöst wird, die Neuwahlen auf den 23. Mai und die etwaigen Stichwahlen auf den 30. Mai festgesetzt werden. Die neue Kammer wird zum 10. Juni einberufen.

Brindisi, 27. April. Von gestern Mittag bis heute Mittag kamen hier vier Choleraerkrankungen vor, in Ostuni ebenfalls vier Erkrankungen.

Paris, 27. April. Das Decret, betreffend die Regelung der auf den 10. Mai festgesetzten Emission der neuen Anleihe, soll am 2. Mai im „Journal officiel“ veröffentlicht werden.

London, 28. April. „Daily News“ melden aus Athen: Ein königlicher Erlaß ordnet die Entlassung der jüngst einberufenen zwei Altersklassen der Reserve an.

Stockholm, 27. April. Der Reichsmarschall Graf Sparre ist gestern hier selbst gestorben.

Handels-Zeitung.

Breslau, 28. April.

* Von der Prämien-Erklärung an der Berliner Börse. Die „Voss. Zig.“ schreibt unterm 27. April cr.: Die heutige Prämien-Erklärung gestaltete sich für die Mehrzahl der ausländischen Renten, für Credit-actien sowie namentlich für Disconto-Commandit äußerst lebhaft und veranlasste auf nahezu sämtlichen Gebieten ein vermehrtes Angebot von Cassa-ware. Dasselbe erreichte indessen keinen derartigen Umfang, als dass es in der Courseentwicklung zum Ausdruck gelangen konnte. Der Prämien-Erklärungscours für Creditactien stellte sich auf 47 1/2, derjenige für Disconto-Commandit auf 216 1/2.

Börsen- und Handels-Depeschen.

Paris, 27. April, Nachm. 3 Uhr. [Schluss-Course.] (Nachtrag.) Türkenloose 37 1/2. Credit mobilier —. Spanier neue 57 1/2. Banque ottomane 529. —. Credit foncier 1352. —. Egypter 352. —. Suez-Actien 2130. Banque de Paris 623. —. Banque d'escompte 452. Wechsel auf London 25. 12 1/2. Foncier égyptien —. 5 1/2 priv. türk. Oblig. 364. 37. Tabakactien —. Paris, 27. April, Abends. [Boulevard.] 3 1/2 Rente 81. 68. Neueste Anleihe 1872 109. 82. Italiener 97. 67. Türken 1865 15. —. Türkenloose —. Spanier (neue) 57 1/2. Neue Egypter 350. —. Banque ottomane 527. —. Staatsbahn —. Ungarn 83 1/2. Tabak —. Träge.

London, 27. April, Nachm. [Schluss-Course.] (Nachtr.) Spanier 57 1/2. 5 1/2 priv. Egypter 93. 4 1/2 unific. Egypter 70. 3 1/2 garant. Egypter 98. Ottomanbank 11 1/2. Suez-Actien 84 1/2. Canada Pacific 66 1/2. Platzdiscont 17 1/2 %.

Frankfurt a. M., 27. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Londoner Wechsel 20. 41. Pariser Wechsel 81. 18. Wiener Wechsel 161. 80. Reichsanleihe 106. 30. Oest. Silberrente 68. 50. Oest. Papierrente 68. 50. 5 1/2 Papierrente —. 4 1/2 Goldr. 92. 50. 1860er Loose 117. 20. 1864er Loose 290. 80. Ungar. 4 1/2 Goldrente 83. 80. Ung.

Staatsloose 216. 10. Italiener 97. 40. 1880er Russen 87. 70. II. Orient-Anl. 62. 20. III. Orient-Anl. 62. 20. Spanier ext. 57. 70. Egypter 69. 50. Neue Türken 15. 20. Böhmische Westbahn 211. Central-Pacific 113. 10. Franzosen 195 1/2. Galizier 166 1/2. Gotthardb. 104. 30. Hessische Ludwigsbahn 93. 10. Lombarden 88 1/2. Lübeck-Büchener —. Nordwestbahn 136 1/2. Credit-Actien 236 1/2. Darmstädter Bank 138. 40. Mitteld. Creditbank 93. 90. Reichsbank 137. 20. Disconto-Commandit 217. 10. 5 1/2 Serb. Rente 79. 50. Fest, österreichische Bahnen schwach.

Neue Serben 80. 30. Arader St.-Pr.-A. 95. Nach Schluss der Börse: Credit-Actien 236 1/2. Franzosen 195 1/2. Galizier 166 1/2. Lombarden 88 1/2. Gotthardbahn —. Egypter —. Disconto-Commandit —. Hess. Ludwigsbahn —. Mittelmeerbahn —.

Frankfurt a. M., 27. April, Abends 5 Uhr 50 Min. [Effecten-Societät.] Credit-Actien 235 1/2. Franzosen 194 1/2. Lombarden 88 1/2. Galizier 166 1/2. Egypter 69. 30. 4 1/2 Ungar. Goldrente —. 1880er Russen —. Gotthardbahn 104. 30. Disconto-Commandit 216. 70. Neue Serben —. Mecklenburger —. Dresdener Bank —. Hessische Ludwigsbahn —. Ruhig.

Frankfurt a. M., 27. April, Abends. [Effecten-Societät.] (Schluss.) Credit-Actien 235 1/2. Franzosen 194 1/2. Lombarden 88. Galizier 166 1/2. Egypter 69. 30. 4 1/2 Ungar. Goldrente 83. 60. Gotthardbahn 104. 30. 80er Russen —. Mecklenburger —. Disconto-Commandit 216. 80. Dresd. Bank —. Neue Serben 80. 30. Arader St.-Pr. —. Hessische Ludwigsbahn —. Darmstädter Bank —. Elbthalbahn —. Still, österreichische Bahnen schwach.

Hamburg, 27. April, Nachm. [Schluss-Course.] Preuss. 4 1/2 Consols 105 1/2. Silberrente 68 1/2. Oesterr. Goldrente 93. Ungar. Goldrente 84. 60er Loose 118 1/2. Italienische Rente 97 1/2. Credit-Actien 236. Franzosen 491. Lombarden 219. 1877er Russen 98 1/2. 1880er Russen 86 1/2. 1883er Russen 109 1/2. 1884er Russen 94 1/2. II. Orient-Anleihe 59 1/2. III. Orient-Anleihe 59 1/2. Laurahütte 73 1/2. Nordd. Bank 146 1/2. Commerzbank 125 1/2. Marienburg-Mlawka 52 1/2. Ostpreussische Südbahn 84 1/2. Lübeck-Büchener 154 1/2. Gotthardbahn 103. Leipziger Discontobank 100. Deutsche Bank 155 1/2. Disconto 17 1/2 %.

Gold in Barren 27. 86 Br., 27. 82 Gd. Silber in Barren per Kilogramm 136. 55 Br., 136. 05 Gd. Wechselnotierungen: London lang 20. 34 Br., 20. 28 Gd., London kurz 20. 42 1/2 Br., 20. 37 1/2 Gd., London Sicht 20. 44 Br., 20. 41 Gd., Amsterdam 163. 35 Br., 167. 95 Gd., Wien 161. — Br., 159. — Gd., Paris 80. 75 Br., 80. 45 Gd., Petersburg 200. 75 Br., 198. 75 Gd., New-York kurz 4. 20 Br., 4. 14 Gd., do. 60 Tage Sicht 4. 17 Br., 4. 11 Gd.

Hamburg, 27. April, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, helsteinischer loco 160 — 164. Roggen loco flau, mecklenburgischer loco 135 — 140, russischer loco ruhig, 101 — 105. Hafer ruhig, Gerste fest, Rüböl flau, loco 41, per April —, Spiritus flau, per April-Mai 23 1/4 Br., per Mai-Juni 23 1/4 Br., per Juni-Juli 24 Br., per August-Septbr. 25 1/4 Br. Kaffee besser, Umsatz 5000 Sack, Petroleum loco matt, Standard white loco 6, 50 Br., 6. 40 Gd., per April 6, 35 Gd., pr. August-Decebr. 6, 90 Gd. Wetter: Prachtvoll.

Posen, 27. April. Spiritus loco ohne Fass 33. 10, per April 34, 30, per Mai 34, 40, per Juni 35, 10, per Juli 35, 90, per August 36, 70, per September 37, 50. Gekündigt — Liter. Fester.

Liverpool, 27. April, Nachm. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10000 Ballen. Fest. Tagesimport 15000 E.

Liverpool, 27. April, Nachm. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Umsatz 10000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Stetig. Middl. amerikanische Lieferung: Juni-Juli 5 1/16 d. Käuferpreis.

Manchester, 27. April, Nachm. 12r Water Taylor 6 1/2, 30r Water Taylor 8 1/4, 20r Water Leigh 7 1/4, 30r Water Clayton 7 1/4, 32r Mock Brooke 7 1/4, 40r Mule Mayall 8 1/8, 40r Medio Wilkinson 9 1/4, 32r Warp-cops Lees 7 1/2, 36r Warp-cops Rowland 7 1/8, 40r Double Weston 8 1/2, 60r Double courante Qualität 11, 32" 116 yds 16 x 16 grey Printers aus 32r/46r 168. Fester.

Petersburg, 27. April, Nachm. 5 Uhr. [Schluss-Course.] Cours vom 27. 22. Cours vom 27. 22. Wechsel London 3 M. 23 3/4, 23 1/2. Russ. 6 1/2 Goldrente. 181. 181 1/2. do. Hamburg 3 M. 20 1/4, 20 3/8. do. 5 1/2 Boden-Credo. dit-Pfandbriefe 158 1/2, 158. do. Amsterdam 3 M. 119 1/2. —. Grosse Russ. Eisenb. 252 1/2, 252. do. Paris 3 M. 249 1/2, 248. Kursk-Kiew-Actien. 355. 353. 1/2-Imperial. 8. 29. 8. 34. Petersburg. Discontobk. 704. 702. Russ. 1864er Pr.-Anl.* 237 1/4, 236. Warsch. Discontobk. 310. 310. do. 1866er Pr.-Anl.* 221. 219 1/2. Russ. Bank für ausw. do. 1873er Anleihe 154 1/2, 154 1/2. Handel. 322 1/2, 319 1/2. do. II. Orient-Anl. 100. 99 3/4. Privatdiscont. 4 1/2 %, 4 1/4 % do. III. Orient-Anl. 100 1/8, 99 1/8. Petersburg intern. Handelsbank 474. * Gestein.

Petersburg, 27. April, Nachmittags 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 44, 00, per August 43, 50. Weizen loco 12, 00. Roggen loco 7, 50. Hafer loco 5, 50. Hanf loco 44, 50. Leinsaat loco 17, 00. Wetter: Kalt.

Königsberg, 27. April, Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen unverändert, Roggen loco still, 120 Pf. 2000 Pfd Zollgew. 122, 50. Gerste unverändert. Hafer fest, loco inländ. 128, 00. Weisses Erbsen per 2000 Pfund Zollgewicht 140, 00. Spiritus per 100 Liter 100 % loco 35, 75, per Frühjahr 35, 75, per August 38, 00. — Wetter: Kühl.

Danzig, 27. April, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, Umsatz 100 Tonnen. Bunt und hellfarbig —, hellbunt —, hochbunt und glasig —, per April-Mai Transit 138, per Juni-Juli Transit 139, 50. Roggen matt, loco inländ. per 120 Pfund 122, polnischer oder russischer Transit 97, 50, per April-Mai Transit 96, 50, per Juni-Juli Transit 99, —. Kleine Gerste loco 112. Grosse Gerste loco —, Hafer loco —. Erbsen loco —. Spiritus pr. 10000 Liter-Procent loco 34, 25.

Newyork, 27. April, Abends 6 Uhr. [Schluss-Course.] Wechsel auf Berlin 95 1/4. Wechsel auf London 4, 86 3/4. Cable transfers 4, 88 1/4. Wechsel auf Paris 5, 17 1/2. 4 1/2 fundirte Anleihe 1877 126 1/4. Erie-Bahn 24 1/4. Newyork-Centralbahn 102 3/8. Chicago-North Western-Bahn 106 1/8. Central-Pacific-Bahn —. Baumwolle in Newyork 9 1/4. Baumwolle in New-Orleans 8 3/8. Raffinirtes Petroleum 70° Abel Test in Newyork 7 1/4. Raff. Petroleum 70° Abel Test in Philadelphia 7 1/2. Rohes Petroleum 6 1/4. Pipe line Certificats 72 7/8. Mehl 3, 25. Kothier Winterweizen loco 9 1/2, Weizen per April 9 1/2, per Mai 9 1/8, per Juni 9 1/2, Mais (old mixed) 45. Zucker (Fair refining Muscovados) 4, 95. Kaffee Rio 87 1/8. Schmalz (Marke Wilcox) 6, 45. do. Fairbans 6, 45. do. Rothe u. Brothers 6, 40. Speck (short clear) 5 3/4. Getreidefracht 3 1/4.

Pest, 27. April, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco schwächer, per Frühjahr 8, 33 Gd., 8, 35 Br., per Herbst 8, 13 Gd., 8, 15 Br. Hafer per Frühjahr 6, 43 Gd., 6, 45 Br., per Herbst 6, 15 Gd., 6, 17 Br. Mais per Mai-Juni 5, 35 Gd., 5, 37 Br. Kohlraps per August-Septbr. —. Prachtwetter.

Paris, 27. April, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlussbericht.) Weizen ruhig, per April 21, 40, per Mai 21, 60, per Mai-August 22, 10, per Juli-August 22, 60. Roggen ruhig, per April 14, 00, per Juli-August 14, 40. Mehl 12 Marques ruhig, per April 47, 50, per Mai-August 47, 90, per Mai-August 48, 40, per Juli-August 48, 75. Rüböl ruhig, per April 54, 75, per Mai 55, 25, per Mai-August 56, 00, per Septbr.-December 57, 75. — Spiritus behauptet, per April 45, 50, per Mai 46, 00, per Mai-August 46, 75, per September-December 46, 75. — Wetter: Schön.

Paris, 27. April, Abends 6 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen weichend, per April 21, 25, per Mai 21, 30, per Mai-August 22, 00, per Juli-August 22, 60. Mehl 12 Marques weichend, per April 47, 10, per

Mai 47, 40, per Mai-August 48, 10, per Juli-August 48, 50. Rüböl ruhig, per April 54, 75, per Mai 55, 25, per Mai-August 56, 00, per September-Dezbr. 57, 75. Spiritus behauptet, per April 45, 50, per Mai 46, 00, per Mai-August 46, 75, per September-Dezember 47, 00.

Paris, 27. April, Nachm. Rohzucker 88° fest, loco 35,00 à 35,25. Weisser Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogr. per April 40, 50, per Mai 40, 75, per Mai-August 41, 25, per October-Januar 41, 75.

London, 27. April, Nachm. Havanna-Zucker Nr. 12 1/2 nominell Rübölroh-Zucker 13 1/2 stetig, Centrifugal Cuba — Glasgow, 27. April, Rohweizen. (Schluss.) Mixed numbers warrants 38, 3.

Amsterdam, 27. April, Nachmittags. Bancazzin 56 1/4. Antwerpen, 27. April, Nachmitt. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlussbericht.) Raffinirtes Type weiss, loco 16 1/2 bez. u. Br. per Mai 16 3/8 Br., per Juni 16 1/2 Br., per Septbr.-Dezember 17 1/2 Br. Ruhig.

Antwerpen, 27. April, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen flau. Roggen ruhig. Hafer unverändert. Gerste unbeliebt.

Bremen, 27. April, Petroleum (Schlussbericht) fest, aber ruhig Standard white loco 6, 45 bez.

Marktberichte.

Hamburg, 27. April. [Börsenbericht von Ferdinand Seligmann.] Spiritus: loco ohne Fass — Br., -- Gd., April 23 1/2 Br. 23 1/4 Gd., April-Mai 23 1/2 Br., 23 1/4 Gd., Mai-Juni 23 1/2 Br., 23 1/4 Gd., August-September 25 1/4 Br., 25 1/2 Gd., September-October 26 1/4 Br., 26 Gd. Tendenz: unverändert.

Berlin, 27. April. [Produkten-Bericht.] Trotz andauernden Prachtwetters und aus Amerika von gestern gemeldeter erheblicher niedrigerer Notierungen war der Verlauf unseres heutigen Marktes nicht flau; die Preise eröffneten zwar für Weizen sowohl wie für Roggen circa 1/2 Mark unter letzter Notiz, aber das Angebot dazu war nur spärlich und es hat später sogar eine mässige Befestigung Platz greifen können. Gek.: 13000 Ctr. Roggen. — Hafer hat Sonnabend-Preise behauptet. — Das Effectivgeschäft war heute in allen Artikeln höchst unbedeutend. — Roggenmehl ist namentlich auf nahe Lieferung billiger verkauft worden. — Rüböl war recht flau und nicht unwesentlich schlechter. — Dagegen hat Spiritus, nach mattem Beginn, im Verlauf des wenig belebten Geschäftes die Schlusspreise vom Sonnabend ziemlich wieder erreichen können. Gek. 510000 Liter.

Weizen loco 145—168 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, Mai-Juni 152 1/4—152 1/2 M. bez., Juni-Juli 154 1/2 Mark bez., Juli-August 156 1/4 Mark bez., Septbr.-October 160—160 1/4 Mark bez. — Roggen loco 129—136 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, April-Mai 131—131 1/4 M. bez., Mai-Juni 131—131 1/4 Mark bez., Juni-Juli 133—133 1/4 Mark bez., Juli-August 135 Mark bez., Septbr.-October 136 1/4—136 1/2 Mark bez. — Mais loco 110—116 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, April-Mai 107 Mark bez., Mai-Juni 107 1/4 Mark bez., Juni-Juli 109 1/2 M., September-October 110 M. bez. u. Gd. — Gerste loco 112—180 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Hafer loco 125 bis 162 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, westpreussischer 130—136 Mark, ostpreussischer, pommerscher, ackermärker und mecklenburger 134—143 Mark, schlesischer und böhmischer 138—143 M., feiner schlesischer und böhmischer 145—156 Mark russischer 127—129 Mark ab Bahn bez., Mai-Juni 127 bis 127 1/4—127 Mark bez., Juni-Juli 128 1/2 Mark bez., Juli-August 129

Mark, September-October 130 1/4—130 1/2, Mark bez. — Erbsen, Kochwaare 155—200 Mark pro 1000 Kilo, Futterwaare 132—143 Mark per 1000 Kilo nach Qualität gefordert. — Mehl, Weizenmehl Nr. 0: 22,50 bis 20,75 M., Nr. 0: 20,75—19,50 M., Roggenmehl Nr. 0: 19,50—18,50 M., Nr. 0 und 1: 18—17,25 M., April-Mai 17,85—17,80—17,85 M. bez., Mai-Juni 17,85—17,80—17,85 Mark bez., Juni-Juli 18,10 M. bez., Juli-August 18,25 Mark bez., September-October 18,50 Mark bez. — Rüböl loco ohne Fass 41,5 M. bez., April-Mai 42,2—41,8 Mark bez., Mai-Juni 42,2—41,8 Mark bez., Sept.-Octbr. 43,8—43,5 M. bez. — Petroleum September-October 22,7 Mark bez.

Spiritus loco 35 Mark bez., April-Mai 35,5—35,8 Mark bez., Mai-Juni 35,5—35,8 Mark bez., Juni-Juli 36,3—36,4 Mark bez., Juli-August 37,3 bis 37,5 Mark bez., August-September 38—38,2 Mark bez., September-October 38,8—39 Mark bez.

Kartoffelmehl loco 17,00 Mark, April und April-Mai 17,00 Mark, Mai-Juni 17,20 M., September-October 17,50 Mark.

Kartoffelstärke, trockene, loco 17,00 M. April und April-Mai 17,00 M., Mai-Juni 17,20 M., September-October 17,50 Mark.

Der Regulirungspreis wurde festgesetzt für Roggen auf 131 Mark per 1000 Kilo, für Mais auf 107 M. per 1000 Kilo, für Spiritus auf 35,7 M. per 100 Liter-pct., für Kartoffelstärke 17 M. per 100 Kilo.

Berlin, 27. April. [Städtischer Centralviehhof.] Amtlicher Bericht der Direction. Zum Verkauf standen: 3220 Rinder, 5798 Schweine, 1559 Kälber und 14996 Hammel. In Rindern besserer Qualität war der Handel anfänglich bei reger Nachfrage ziemlich glatt, später erlahmte derselbe. Geringere Qualitäten wurden langsam zu Preisen der Vorwoche gehandelt. Der Markt wurde nicht geräumt. Ia 51 bis 55, Ila 46—50, IIIa 36—40, IVa 32—34 M. pro 100 Pfd. Fleischgewicht. Der Schweinemarkt verlief bei unveränderten Preisen ebenso ungünstig, wie am Montag vor acht Tagen, und hinterliess, da der Export fast ganz fehlte, Ueberstand. Ia ca. 46 M., Ila 43—44 M., IIIa 40 bis 42 M. pro 100 Pfd. mit 20 pct. Tara, Bakonier 40—42 M. pro 100 Pfd. mit 50 Pfd. Tara pro Stück. Galizier und leichte Ungarn waren nicht am Platze. Bei Kälbern erzielten nur die zuerst umgesetzten Posten gute Preise, später verlief das Geschäft sehr schleppend. Ia 42—50, Ila 30 bis 40 Pf. pro Pfd. Fleischgewicht. Auf dem Hammelmarkt wirkten ängstliche Nachrichten aus Paris und London sehr nachtheilig ein. Die Exporteure zeigten nur sehr wenig Kauflust, so dass einige Besitzer sich genöthigt sahen, selbst zu exportiren. Feinste Waare ging ca. 2 Pf. p. Pfd. zurück. Der Markt wurde nicht geräumt. Ia 44—48, beste englische Lämmer bis 50 Pf., Ila 34—42 Pf. pro Pfund Fleischgewicht.

Dresden, 27. April. [Amtliche Notirungen der Producenten-Börse.] Wetter: Trübe. Stimmung ruhig. Weizen per 1000 Kilo netto weiss, inländisch 167 bis 170 Mark, weiss, fremder 165—182 M., braun, deutscher 164—166 M., braun, fremder 168 bis 185 Mark, braun, englischer 158—164 Mark. — Roggen per 1000 Kilo netto sächsischer 138—141 M., russischer 135—144 M., fremder 140—144 M., Galizier — M. Gerste per 1000 Kilo netto sächsische 135 bis 150 M., böhm. und mähr. 155—170 M., Futtergerste 115—125 M., Hafer per 1000 Kilo netto sächsischer 140—150 M., russischer 133 bis 138 M., böhm. 145—152 M. Weizenmehl per 100 Kilo netto ohne Sack, Kaiserauszug 32,00 M., Grieslerauszug 29,00 M., Semmelmehl 27,00 M., Backermehl 25,00 M., Grieslermehl 21,50 M., Pohnmehl 16,00 M., Roggenmehl per 100 Kilo netto ohne Sack Nr. 0 24,00 M., Nr. 0/1 23,00 M., Nr. 1 22,00 M., Nr. 2 19,00 M., Nr. 3 16,90 M., Futtermehl 13,50 Mark.

Breslau, 28. April, 9 1/2 Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen ruhig, bei mässigem Angebot Preise zum Theil unverändert.

Weizen nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogramm weisser 15,30 bis 15,60—15,90 Mark, gelber 15,10—15,40—15,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen bei mässigem Angebot unverändert, per 100 Kilogramm 13,00—13,26—13,40 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogramm 11,00—11,80 Mark, weisse 13,00—13,80 Mark.

Hafer in rubiger Haltung, per 100 Kgr. 13,20—13,60—14,00 Mark. Mais ohne Aenderung, per 100 Kgr. 12,80—13,00—13,30 Mk.

Erbsen preishaltend, per 100 Kilogramm 12,70—13,70—15,80 Mark, Victoria 13,00—14,00—16,00 Mark.

Behnen ohne Frage, per 100 Kgr. 16,50—17,00—18,00 Mk. Lupinen schwacher Umsatz, per 100 Kilogramm gelbe 10,50 bis 11,00—11,50 M., blaue 10,20—10,80—11,00 Mark.

Wicken preishaltend, per 100 Kgr. 13,00—13,50—14,50 Mk. Oelisaaten ohne Angebot. Schlaglein ohne Angebot.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother ruhig, per 50 Kilogramm 38—43—47—50 M., — weisser unverändert, 35—45—50—60 M., hochfeiner über Notiz.

Rapskuchen behauptet, per 50 Kilogr. 5,80—6,10 M., fremde 5,60 bis 5,80 Mark. Leinkuchen preishaltend, per 50 Kilogr. 9,10—9,30 M., fremde 8,10—8,80 Mark.

Schwedischer Klee ohne Zufuhr, per 50 Kgr. 37—46—54 Mark. Tannenklees unverändert, per 50 Kilogr. 23—29—34 Mark. Timothee behauptet, 19,50—22—22,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, per 100 Kilogramm Weizen fein 22,50 bis 23,50 Mark Roggen-Hausbacken 19,75—20,25 M., Roggen-Futtermehl 9,75—10,25 Mark, Weizenkleie 8,50—9,00 Mark.

Heu per 50 Kilogr. 3,50—4,00 Mark. Roggenstroh per 600 Kilogr. 29,00—32,00 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Table with 4 columns: April 27, 28. Rows: Luftwärme (C.), Luftdruck bei 0° (mm), Dunstdruck (mm), Dunststättigung (pCt.), Wind, Wetter.

Breslau. Wasserstand.

Table with 2 columns: Date, Water level. Rows: 27. April, 28. April.

Galisch Hotel — Gebrüder Quitz.

Unser neu eingerichtetes Wein- und Restaurant empfehlen wir bestens. Anerkannt vorzügliche Küche und ausgezeichnete Weine.

Courszettel der Berliner Börse vom 23. April 1886.

Main table containing various market data including Gold, Silber und Banknoten, Deutsche Fonds, Eisenbahn-Stamm-Actien, Inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligat., Ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligat., Bank-Actien, Wechsel und Bankdiscout, Ultimo-Course.

Verantwortlich: f. d. politischen u. allgemeinen Theil; J. Seckles; f. d. Feuilleton: Karl Vollrath; f. d. Inseratentheil: Oscar Meltzer; sämtlich in Breslau. Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau.